Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 12. Breslau, December 1884. V. Jahrgang.

Inhalt: Die Lehre vom liturgischen Gebete. — Das Versehen von Kindern. — Die Patrocinien im Monat December. — Das Verständniß der heil. Messe. — Offene Correspondenz. — Notizen. — Ueber priesterliches Leben und geistliche Ausbildung der Weltpriester. — Behandlung alter Paramente. — Chronik. — Inserate.

Auf den VI. Jahrgang des „Schlesischen Pastoralblattes" wolle man rechtzeitig bei den K. Postanstalten oder Buchhandlungen abonniren.

Die Lehre vom liturgischen Gebete.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

III. Artikel.

Altar und Altargeräthe.

§ 40. Wesen und Arten des Altares.

Der Ort, auf welchem der Mittelpunkt des Gottesdienstes, das Opfer, gefeiert wird, ist der Altar. Er besteht in einer Erhöhung aus Stein, Holz ꝛc., auf welcher Heiden wie Juden Opfer darbrachten. Der christliche Hauptaltar befindet sich, um einige Stufen vom Fußboden erhöht, in dem Presbyterium und wird durch eine ungetheilte Steinplatte (mensa tabula) und ihre Unterlage (stipes) gebildet. Die Namen, mit welchen die Heiden den Altar bezeichnen (βωμός), gebrauchen die alten Väter selten. Die Existenz von Tischen (I. Cor. 10. 20. 21), von Thysiasterien (Hebr. 13. 16) und Altären in den christlichen Kirchen ist hingegen vielfältig bezeugt. Ignazius von Antiochien spricht von einem Altare, bei dem sich Alle versammeln sollen. Tertullian sagt: Wird nicht dein Fasten feierlicher, wenn du am Altare gestanden bist? Origenes macht jenen Gläubigen Vorwürfe, welche die Altäre schmücken, die Ausschmückung ihrer Sitten aber vernachlässigen. Außerdem beweisen die in den Cömeterien jetzt noch befindlichen Altäre das Vorhandensein derselben in den ältesten Zeiten unbestreitbar. Daß sie aber dem Opfer dienten, lehrt bereits der Apostel (I. Cor. 10. 20. 21) und Fulgentius von Ruspe bemerkt klar und deutlich, „der Altar diene im Christenthum dazu, Gott durch die auf ihm darzubringenden Opfer zu ehren [1])."

2. Die Altäre werden in feststehende, bewegliche oder tragbare und privilegirte eingetheilt. An dem feststehenden Altare (alt. fixum) bildet die Altarplatte und der Unterbau, auf dem sie ruht, ein unzertrennliches Ganze. Der tragbare Altar (alt. portatile) [2]), der im achten Jahrhunderte sehr gewöhnlich wurde, besteht aus einem einfachen, consecrirten Steine, den man beliebig einsetzen kann. Auf einem privilegirten Altare darf entweder an behinderten Tagen (dies impediti) eine Votivmesse gelesen werden (was häufig in Wallfahrtskirchen der Fall ist), oder mit dem Besuche desselben sind bestimmte Ablässe verbunden (die sieben privilegirten Altäre zu St. Peter in Rom), oder mit der an ihm gelesenen Messe ist ein vollkommener Ablaß für die armen Seelen verknüpft. In dem letzten Falle muß zur Erlangung des Ablasses an den nicht behinderten Tagen eine Requiemsmesse gelesen werden. Das Privilegium geht mit dem neuen Aufbau des Altares (aber unter demselben Titel) nicht verloren, kann aber durch Translation des Altarsteines auf keinen anderen Altar übertragen werden. Das Privilegium fällt nicht unter die in einem Jubeljahre eintretende Suspension der Ablässe und steht den vollkommenen Ablässen mit der Clausel: Si alia indulgentia eidem ecclesiae non sit concessa, nicht entgegen. Am Allerseelentage sind die Messen auf allen Altären privilegirt.

§ 41. Vorschriften über den Altar.

Ein Altar darf nur mit Erlaubniß des Bischofes errichtet werden und soll aus Steinen bestehen [1]). Man verwende darum für den Bau der Unterlage (stipes) nicht durchweg Backsteine, sondern stelle die vier Eckpfeiler aus Hausteinen her. Uebrigens kann der Unterbau sowohl aus vier Säulen als aus einem hohlen Schrein gebildet sein, welchen die Altarplatte bedeckt. Die letztere werde nicht aus mehreren Steinen zusammengefügt und sei so groß, daß Kelch und Hostie bequem auf ihr Platz haben. Auf einigen Altären schließt sie das Sepulchrum, d. h. den Raum ein, in welchem die Reliquien hinterlegt werden. Andere Altäre besitzen das Sepulchrum auf der Vorder- oder auch Rückseite des Unterbaues, wieder andere in der Mitte des Unterbaues, so daß die Altarplatte die obere Seite desselben bildet.

[1]) Fulg. fragm. 34. p. 808. Migne.

[2]) Felix IV. (526) gestattet auf „gottgeweihten, von Bischöfen gesalbten Tischen" das Meßopfer außerhalb der Kirchen zu celebriren.

[1]) Debet esse lapideum. Miss. rom. rubr. tit. 20.

Um auf einem Altare erlaubter Weise celebriren zu können, muß er consecrirt sein[1]). Mit der Consecration, (deren Vorhandensein in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts Sozomenus und Gregor Nyss. bezeugen), ist die Hinterlegung von Reliquien in dem Sepulchrum verbunden. Der heutige Ritus derselben hat mit dem bereits von Ambrosius beschriebenen große Aehnlichkeit. Der Bischof von Mailand brachte nämlich die Reliquien Abends in die Kirche. Während der ganzen Nacht wurden Vigilien und Handauflegungen gehalten und am folgenden Tage setzte man die Leiber der Heiligen unter dem Altare bei. Die Salbung des Altares schreiben die Synoden von Agde (506) und Epaon (517) vor. Ueber die Symbolik der Weihe vergleiche man S. 82. Entweiht wird der Altar durch Pollution (aber nicht Execration)[2]) der Kirche. Dasselbe ist der Fall, wenn der Altarstein einen Bruch erleidet oder so verkleinert wird, daß Kelch und Hostie auf dem zurückbleibenden Theile nicht mehr Raum haben. Einige Theologen bezweifeln die durch Spoliation des Sepulchrums verursachte Entweihung desselben. Liguori glaubt hingegen, man dürfe auf einem Altare nicht celebriren, aus dem die Reliquien herausgenommen oder dessen Siegel zerbrochen sei. Der Altar wird entweiht, wenn von einem feststehenden die Altarplatte von der unteren Struktur getrennt wird.

§ 42. Gestalt des Altares in verschiedenen Zeiten.

In den Cömeterien waren die Altäre zum Theil in die Wand von Tuff eingehauen. In der Höhlung unter der steinernen Altarplatte befand sich der Leib eines Martyrers, über derselben bildete die ausgemeißelte Wand einen Bogen (Arcosolium)[3]). Die vor der Kathedra des Bischofes stehenden Altäre waren meistens aus Holz gearbeitete Tische, theils auf Säulen ruhend, theils in der Form eines hohlen Schreines. In einigen Cubiculen der Cömeterien befinden sich mehrere Altäre, auf welchen an dem Jahrestage der daselbst Beerdigten celebrirt wurde. Zu demselben Zwecke standen auch im vierten und fünften Jahrhunderte in den Seitenkapellen der Basiliken Altäre. Die Räume, in welchen sich die altchristliche Gemeinde zum sonn- und festtäglichen Gottesdienste versammelte, kennen jedoch nur Einen Altar in der Mitte des Presbyteriums. Die Griechen beobachten diese Einrichtung heute noch, die Lateiner sind von ihr im sechsten Jahrhunderte abgegangen.

2. Ciborienaltar. Von dem vierten Jahrhunderte an tritt die Gestalt des Altares deutlicher hervor. Nicht nur geben die Kirchenväter reichlichere Notizen über denselben, sondern in der Gregoriuskirche zu Thessalonich finden sich auch Abbildungen von sog. Ciborienaltären aus dieser Zeit, deren Hauptbestandtheile confessio, mensa und ciborium bilden.

Die Confessio ist sowohl das unter dem Altare befindliche Grab eines Martyrers, als der hohle Schrein des Altares, in welchem die Reliquien hinterlegt wurden. Den Namen confessio (μαρτύριον) erklären die Worte: „Ich sah unter dem Altare die Seelen der Getödteten, um des Zeugnisses willen, das sie ablegten.“ Apoc. 6. 9.

Ueber der Confessio steht die Mensa (propitiatorium), d. h. der auf Säulen oder einem hohlen Schreine ruhende Altartisch. Im Orient verwandte man auf den Schmuck der Säulen ebensoviel Pracht und Kunst, als im Abendlande auf die Umkleidung (vestis, antipendium, frontale) des Altares. Sie bestand theils aus dünnen Marmorplatten (platoniae), theils aus edlen Metallen (laminae, petala), theils aus Seidenzeug, das von den mit Gold eingewobenen Figuren chrysoclavus, stauracis ꝛc. genannt wurde.

Ueber dem Altartische erhebt sich ein auf Säulen ruhender, frei stehender Bau mit einer Bedachung (ciborium, umbraculum), von welcher der Altar den Namen erhielt. Die vier Säulen sinnbilden die vier Himmelsgegenden, in deren Mitte der Altar der Versöhnung steht. Von der Bedachung, die später Himmel genannt wurde und den Himmel symbolisirt, hing ein metallenes Gefäß in der Gestalt einer Taube (Peristerion, columba) herab, das die Eucharistie in sich barg. Im Abendlande vielleicht schon im dritten Jahrhundert vorhanden, fand das Peristerion im Orient erst im fünften Jahrhundert Eingang. Die zwischen den Säulen des Ciboriums befestigten Vorhänge schlug man nach Beendigung der Katechumenenmesse zurück, worauf der Priester an den Altar trat[1]). Nach Art der antiken Schirmwände gemacht, und wohl auch aus ihnen entstanden, behielt man diese Tetravela um so lieber bei, als sie zugleich der Arcandisciplin entsprachen.

3. Altar mit Reliquienschrein. Seit dem achten Jahrhunderte stellt man Reliquienschreine auf den Altar, eine Sitte, die Leo IV. und ein Concil zu Rheims (867) approbirten. In ihrer äußeren Gestalt schlossen sie sich meistens an den in einer bestimmten Zeit herrschenden kirchlichen Baustil an, so daß es solche von der Form eines romanischen oder gothischen Domes giebt[2]).

---

[1]) Miss. rom. tit. 20. [2]) cf. S. 80. [3]) Cf. S. 87.

[1]) Die Oration: Aufer a nobis iniquitates nostras, ut ad sancta sanctorum puris mereamur mentibus introire, spielt noch darauf an.

[2]) Zu den reichsten und schönsten gehört der der heil. Drei Könige in Cöln.

Weil sie anfänglich nicht auf der Mensa, sondern auf einem Gerüste hinter derselben, das die Höhe des Tisches überragte, ruhten, bildete sich dadurch eine Rückwand des Altares, ein Oberfrontale, das aus ähnlichen Stoffen bestand, und auf dieselbe Weise geschmückt wurde, wie das Unterfrontale oder Antipendium. Das war die eine Veränderung, welche der Ciborienaltar erfuhr. Die andere hatte ihre Ursache darin, daß das Ciboriendach häufig in ein Baldachin [1]) (wie es jetzt bei theophorischen Processionen gebräuchlich ist), umgestaltet wurde. Da wo Baldachine das Ciborium verdrängten, hängte man das Peristerion an einer eigens hierfür angebrachten Säule über der Mensa auf. Die übrige Construktion des Altares blieb unverändert.

4. Altar mit Hochbau. Mit dem 14. Jahrhundert wurde das durch die Predella auf die Mensa übertragene Oberfrontale ein integrirender Bestandtheil des Altares und damit der Grund zu den großen Altaraufsätzen dieser Zeit gelegt. Zuerst gestaltete sich das Oberfrontale zum Klappenaltare und dann zum Flügelaltare. Die beiden flach übereinander gelegten Tafeln wurden nämlich zu einem Schreine, dessen polychromirte Sculpturen Doppelthüren verschlossen. Anfänglich hatte der Flügelaltar eine der Stein-Architektur nachgebildete Construktion, die später in ausschweifende Formen ausartete.

Weil das so umgestaltete Oberfrontale sich nicht mehr zum Träger des Reliquienschreines eignete, verlegte man die Reliquien theils in die Predella, theils stellte man sie in Tafeln auf den Altar. Statt in der Taube verwahrte man aber vom Ende des 14. Jahrhunderts an die Eucharistie in den sog. Sacramentshäuschen. Sie kamen jedoch zu Anfang des 16. Jahrhunderts wieder in Abgang und an ihre Stelle trat der Tabernakel. Denn die alte Sitte das Sacrament auf dem Altare zu hinterlegen, ließ sich nicht verdrängen.

5. Die Renaissance setzte an die Stelle der schlanken Flügelaltäre monströse Aufsätze von antiker Form. Um die Last derselben tragen zu können, mußten die Säulen oder der hohle Schrein, auf welchem der Altarstein ruhte, einem massiv gebauten Altartische weichen. Weil ferner die Herstellung so großer Aufsätze aus solidem Material zu kostspielig war, marmorirte man Holz. Ebenso wurden Leuchter aus Holz versilbert und die polychromirte Holzplastik mit Figuren aus Gyps und Marmor vertauscht.

[1]) Man nennt es umbella, umbraculum, conopaeum. Die Egypter schützten sich gegen die Mücke conops durch eine Umhüllung des Bettes, die conopaeum hieß.

Das Versehen von Kindern.

Von einem Seelsorgspriester.

Ein Priester wurde zu einem sterbenden Mädchen, welches das neunte Lebensjahr überschritten hatte, gerufen. Er begnügte sich damit, am Krankenlager ein Gebet zu verrichten; als die Eltern die Sterbeglocke läuten lassen wollten, erklärte er dies für unnöthig. War das Verhalten des Priesters richtig?

Da die hier in Betracht kommenden Vorschriften bereits wiederholt in diesem Blatte angeführt und erörtert worden sind (s. Jahrg. I. 1880. Nr. 4. S. 50, Nr. 6. S. 78, Nr. 9. S. 101, Jahrg. II. 1881. Nr. 1. S. 4.), so wollen wir uns, bevor wir auf die Beantwortung der gestellten Frage eingehen, damit begnügen, die hierher gehörigen Bemerkungen aus der 1883 und 1884 bei Herder in Freiburg erschienenen Theologia Moralis von Aug. Lehmkuhl S. J., welche wir nicht genug empfehlen können, anzuführen, und der Linzer Theol. prakt. Quartalschrift einen praktischen Fall nachzuerzählen.

Lehmkuhl schreibt (l. c. vol. I. No. 1203.) bei Erklärung der Kirchengebote in Bezug auf die Vorschrift des vierten Lateranensischen Concils, betreffend die jährliche Beichte und die österliche Communion:

Qua aetate obligatio confitendi incipiat, tum ex ipso Concilio Later. clare colligitur, tum ex natura rei constat. Nimirum quam primum aliquis peccatum mortale commiserit — quod post perfectum usum rationis accidere *potest,* antea non potest — infra annum confiteri tenetur.

Quae inde oriatur pro parocho obligatio puerorum instruendorum, facile patet. A *septimo* aetatis anno, imo pro regione et indole puerorum, *etiam maturius,* eos instruere debet circa confessionem atque ad eam instituendam adducere, ne forte, si peccatum grave commiserint, misere in eo labescant. Maxime vero in *mortis* periculo, etiam si puer seu puella sit *in teneriori aetate,* prorsus prospicere debet, ne sine absolutione sive absolute sive hypothetice data, postquam pro eorum captu actus necessarios cum iis elicuerit, e vita decedant, utcumque fuerit dubium de peccato commisso, aut etiam e memoria forte elapso. — Pro ingenti igitur abusu habendum est, pueros tum demum ad confessionem praeparare, quando instat tempus primae communionis atque id ipsum satis diu protrahere.

Nachdem L. Vol. II. lib. I. tract. IV.: De Ss. Eucharistia — ut est Sacramentum, Nr. 147 darüber geschrieben, in welchem Alter die Kinder die erste heilige Communion empfangen müßten und mit den Worten geschlossen hat: Quamquam igitur sumendae sacrae Eucharistiae terminus paulo latius extendi jure potest, quam agendae confessioni: recte tamen etiam in regionibus septentrionalibus aetas ab anno

9 ad 12 completum, ut etiam in conciliis particularibus jam factum est, pro regula statuitur, was er durch Hinweis auf Beschüsse einer Anzahl neuerer Concilien begründet, fährt er fort:

Quodsi ante illud tempus puer in mortis periculum sive articulum inducitur, parocho nullatenus fas erit, S. Eucharistiam denegare, quam primum puer ad annos discretionis utcumque pervenerit. Quare si *septennium attigerit,* communiter obligatio erit parochi, puerum post brevem instructionem sacra Communione, non solum absolutione et extrema unctione muniendi. Vide hanc communem doctrinam theologorum, divino praecepto innixam apud Lacroix l. 6. p. 1. n. 636.

Darauf nennt er noch eine Reihe Theologen und weist auf die Mahnungen und Vorschriften der neueren Concilien an mehr als 12 Stellen der Laacher Concilienfammlung hin, und sagt weiter:

Sin autem aut propter majorem hebetudinem mentis, aut propter teneriorem aetatem de usu rationis sufficienti dubium manserit: absolvi quidem post diligentem praeparationem omnino *debet* hypothetice, sacra unctione et Communione muniri *potest,* unctione utique hypothetice tantum; atque *hujus,* tali puero dubie capaci dandae aliquando gravissimam obligationem esse, vide in tractatu de extrema Unctione.

Folgen wir seinem Hinweis, so lesen wir l. c. No. 576 (2) also: Dari potest et debet extrema Unctio iis, qui modo usum rationis attigerint aut unquam habuerint, ita ut peccatum actuale committere potuerint. Igitur deneganda non est: 1) amentibus et delirantibus, qui unquam antea rationis usum habuerint — praecavenda tamen omnino est irreverentia, quae communiter caveri potest, etsi forte aegrotus propter furorem ligari debeat —; 2) pueris, modo rationis aetatem attigerint, quamquam antea neque confessi sunt, neque S. Eucharistia donati: — quae Sacramenta, quantum fieri potest, tum quidem omnino danda etiam sunt —: imo extremam Unctionem in dubio usu rationis dandam sub conditione esse, auctor est S. Alph. cum aliis multis n. 719. eaque obligatio gravissima est, quando per absolutionem non ita secure subvenire potest pueri saluti, si forte peccaverit; 3) modo baptizatis etc.

Noch einmal macht Lehmkuhl l. c. No. 646. in tract. VII. Sacramentum Ordinis, A. II. §. 2. de speciali obligatione parochorum, ad IV. 5. die Bemerkung, daß Kinder in sehr frühem Alter sündigen können, indem er schreibt: Gravis omnino obligatio etiam est curandi, ut instruantur pueri et puellae post annos discretionis, atque ad confessionem praeparentur et admittantur gravissimum enim abusum esse, jam vol. I. n. 1203 dixi, si parochus illos remittat usque ad annum 10—14, quo ad primam Communionem eos praeparaturus est. Nam confessio institui debet, quam primum periculum est, ne forte pueri peccaverint et in peccato permaneant: quod sane non raro ante septennium, imo aliquando *multum anne sexennium* accidit.

Zum Beleg für die letztere Behauptung entnehmen wir einem Pastoralfalle „Ein verweigerter Versehgang. Von Prof. Dr. Joseph Scheicher" in der Linzer Theolog. prakt. Quartalschrift. 34. Jahrg. 1881. S. 783 nachstehende Erzählung: V. ist eine große, weitausgedehnte Gebirgspfarrei mit einer sehr christlichen Bevölkerung. Die Pastorirung ist seit langer Zeit in sehr guten Händen; die Priester sind viel beschäftigt, besonders der jeweilige Hebdomadarius hat Tag und Nacht wenig Ruhe. Eines Tages, bei schlimmem Wetter, kommt ein Bote und bittet, der Herr Kaplan möge schnell zum X-Bauer kommen. Da die Entfernung nahezu drei Stunden beträgt, und man bei dem herrschenden Wetter nach einem Sprichworte keinen Hund vor die Thür jagen würde, frägt der geistliche Herr um die kranke Person, die Krankheit, Dauer derselben, Dringlichkeit, „grade heute" u. s. w., wie es begreiflich ist. Durch die Antwort kommt er darauf, daß es sich um Provision eines kaum oder wenig über fünf Jahre alten Kindes handle, das noch gar nicht in der Schule war, also offiziell nicht unterrichtet ist. Er lehnte daher ab: Ein solches Kind hat noch keine Sünde, ich wollte, wir könnten Alle einst so ruhig sterben. Der Bote machte sich wieder auf den Heimweg.

Der kranke Knabe, ein frommes, außerordentlich frühverständiges Kind, von der Mutter in der Religion verhältnißmäßig gut unterrichtet, harrte sehnsüchtig des geistlichen Herrn. Als der Bote endlich kam, und allein, geberdete er sich trostlos: Ich muß beichten, ich muß beichten, sonst kann ich nicht in den Himmel kommen.

Laß gut sein, entgegnet man ihm, du bist noch zu klein und hast noch keine Sünden. Ja, ja, schrie in halber Verzweiflung der Knabe, ich habe die Mutter angelogen und dem Vater einen Kreuzer genommen. Ich muß beichten. Den Leuten, die mit im Zimmer waren, ward recht weh um's Herz. Sie versprachen dem Kinde, am nächsten Tage noch einmal zu schicken und dem Geistlichen sagen zu lassen, daß er sicher kommen solle, es sei nothwendig. In der Nacht starb der Knabe in den Armen der Mutter, die mit ihm Reue und Leid erweckte.

Aus den weiteren Bemerkungen der Linzer Quartalschrift zu diesem Falle wollen wir nur noch die Bemerkung hersetzen, daß sie unter Anführung von Aussprüchen des heil. Thomas Aq.

wie des heil. Alphonsus zu der Entscheidung kommt, dem in Rede stehenden Knaben habe nicht nur die sacramentale Absolution und heil. Oelung, sondern auch die heil. Wegzehrung gespendet werden müssen und machen nunmehr aus dem Angeführten unsere Folgerungen in Bezug auf unsere an der Spitze des Casus gestellte Frage: hat der Priester in dem angeführten Falle recht gehandelt?

Nach der obigen Darlegung des Falles muß man annehmen, daß der Priester dem kranken Mädchen kein Sacrament gespendet hat. Das am Sterbebett verrichtete Gebet kann darum wohl nicht das Ausspenden eines Sacraments gewesen sein, weil er es ja für unnöthig erklärt hat, die Gläubigen durch Läuten der Sterbeglocke zum Gebete aufzufordern. Da das Mädchen neun Jahr alt war, so ist sein Verhalten nur in dem einzigen Falle richtig gewesen, wenn unzweifelhafte Thatsachen vorlagen, daß das Kind noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt war. Das wird in der Regel bei einem neunjährigen Kinde nur dann der Fall sein, wenn es stets vollständig blödsinnig gewesen ist. Der Regel nach ist ein neunjähriges Kind soweit geistig entwickelt, daß ihm alle Sterbesacramente nicht blos gespendet werden können, sondern nach obigen Ausführungen gespendet werden müssen. War das in Rede stehende Kind ohne Besinnung, so mußte ihm, wenn es nicht vor Eintritt der Bewußtlosigkeit auf den Empfang der heiligen Sacramente vorbereitet worden war, wenigstens bedingungsweise die sacramentale Absolution und die letzte Oelung gespendet werden. War es vorher schon vorbereitet worden, und hatte es nach der heiligen Beichte Verlangen getragen, so war die Lossprechung ohne Bedingung zu ertheilen. Selbstverständlich mußte man dann auch der armen Seele des Kindes nach seinem Hinscheiden im Gebete gedenken. Das beschriebene Verhalten war also nur dann richtig, wenn das Mädchen unzweifelhaft blödsinnig, und auch vorher sicher nie zum Vernunftgebrauche gelangt war.

Die Patrocinien im Monat December.

Von Religionslehrer A. Buchwald in Gr.-Strehlitz.

I. Für die Kirchen des hl. Franciscus Xaverius, der hl. Barbara und des hl. Nicolaus, deren Patrocinium auf den zweiten Adventssonntag fällt, gilt nach den Bemerkungen in voriger Nummer folgende Ordnung:

1. Der eigne Tag des Patrons in der Woche ist freizulassen und im Einzelnen in folgender Weise auszufüllen:

a. In Ecclesia S. Francisci: 3. Dec. Fer. 4. De Ea. Off. fer. temp. Advent. in col. viol. cum prec. ferial. vel Officium votivum de S. Joseph C. Semid. a. com. fer.

b. In Ecclesia S. Barbarae: 4. Dec. Fer. 5. De Ea. Off. fer. temp. Advent. in col. viol. cum prec. ferial. vel Officium votivum de Ss. Sacram. Semid. a Lect. 2. et 3. Noct. ex die Octava festi. (Ipsa beati Pauli.) com. fer.

c. In Ecclesia S. Nicolai: 6. Dec. Sabb. De Ea. Off. fer. temp. Adv. in col. viol. cum prec. fer. et orat. Dom. praec. (nihil in offic. de Vig.) Mis. vero de Vigilia Immac. Concept. (in pr. fol.) (sine Gl. et Cr.) 2. or. fer. 3. de S. Spiritu. Praef. cois fer. vel:

Officium votiv. de Immac. Concept. B. M. V. Semid. a. Lect. 2. et 3. Noct. ex 9. Dec. in Pr. (Ineffabilis Deus.) com. fer. in Ld. et Mis. ex 8. Dec. Gl. sine Cr. 2. or. fer. 3. de S. Spirit. Praef. B. M. V. Et te in Concept. immaculata. ultim. Ev. S. Jois. (nihil de Vigil. Immac. Concept.).

Si recitatum est officium feriale, Vesperae dicuntur de Psalt. Sabb. a cap. de Dom. II. Advent. ad Compl. prec., si vero recitatum est officium votivum, dicuntur Vesp. de Immac. Concept. a cap. de Dom. II. Adv. com. offic. votivi, ad Complet. prec.

Ist an dem eignen Wochentage des Patrons ein Hochamt üblich, so darf, weil das Officium an diesem Tage nur Simplex resp. Semiduplex ist, eine Missa votiva de S. Patron. gesungen werden cum Gloria 2. or. fer. 3. Deus qui de beatae. (vel 2. or. officii votivi. 3. fer.) deinde imperatae. sine Cr. Praef. cois. ultim. Evg. S. Jois.

2. Da der zweite Adventssonntag zur Zahl der privilegirten gehört, so kann das Patronats-Officium an ihm nicht recitirt werden, es muß vielmehr auf den ersten freien Tag, d. i. den 9. December verlegt werden, die Festlichkeit im Volke aber wird am zweiten Adventssonntag mit der Missa votiva solemnis begangen, so daß sich folgende Ordnung ergiebt:

7. Dec. Dom. Omnia ut in Directorio. Missa solemnis vero dicitur de S. Patron. Gl. unica oratio. (etiam imperatae omittuntur.) Cr. Praef. Trinit. ultim. Ev. S. Jois. (Si praeter hanc Missam solemnem nulla alia in Ecclesia legitur, additur 2. or. Dom. et in fine tunc dicitur Evg. Domin.)

8. Dec. — In 2. Vesp. com. 1. seq. (Patroc.) 2. fer.

9. Dec. Fer. 3. S. Patron. Eccles. Dupl. 1. cl. cum oct. (fuit 7. huj.) sine obligat. Missae paroch. Off. pr. (in I. Noct. Lect. a. Justus si morte. b. De Virginibus. c. Fidelis sermo.) com fer. tant. in L. et Mis. (nihil hodie de oct. B. M. V.) Cr. Praefat. dicitur de B. M. V. Et te in Conceptione Immaculat. — In 2. Vesp. com. 1. Translat. Dom. Lauret. 2. fer. tant.

10. Dec. ut in Direct. com. 1. Oct. Patron. 2. fer. 3. S. Melchiadis P. M. in Ld. et Mis. — In 2. Vesp. com. 1. S. Damasi P. C. 2. oct. S. Patr. 3. fer.

11. Dec. ut in Direct. com. 1. oct. B. M. V. 2. oct. S. Patr. 3. fer. in Ld. et Mis. — Vesp. seq. (m. ℣. h. ant. O Doct.) com. 1. praec. (ant. Dum esset.) 2. B. M. V. 3. S. Patr. 4. fer. a.

12. Dec. S. Ambrosii E. C. Doct. Dupl. a. (fuit 7. huj.) com. octavarum et fer. in L. et Mis. (pro com. oct. S. Nicolai sumitur ant. e 2. Vesp. et ℣. ex 1. Vesp.) — In 2. Vesp. a cap. de S. Lucia V. M. com. 1. praec. (O Doct.) 2. octavar. 2. fer. r.

13. Dec. ut in Direct. com. octavar. et fer. — In 2. Vesp. com. 1. diei oct. S. Patr. ex 1. Vesp. 2. Dom. 3. oct. B. M. V.

14. Dec. Dom. Omnia ut in Direct. com. 1. diei oct. S. Patr. 2. oct. B. M. V. in L. et Mis. — Vesp. de Octava B. M. V. com. 1. diei oct. S. Patr. 2. Dom. a.

Wenn in einigen Kirchen das Patronats-Officium bisher an dem privilegirten Sonntag gebetet worden ist, so ist das gegen das in voriger Nummer citirte Decret der Ritencongregation vom 18. October 1818 geschehen; freilich hat diese Praxis auch manches für sich, insofern dabei Officium und Feierlichkeit zusammenfallen, und würde wohl auch die Ritencongregation auf Ansuchen ein solches Indult ertheilen, zumal wenn sich die einzelnen Kirchen auf die bisher bestandene Gewohnheit berufen könnten; so lange das aber nicht geschehen ist, ist es das Sicherere und deshalb anzurathen, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genau zu folgen, d. h. das Officium zu verlegen und nur die Festlichkeit im Volke zu begehen, wie es eben in voriger Nummer im Allgemeinen angegeben war und im obigen in besonderer Weise durchgeführt ist.

Anm. Die Votivmesse am Sonntag betreffend, habe ich die Bemerkung beigefügt, daß die Commemoration vom Sonntag nur dann eingelegt werden solle, wenn gar keine andere Messe in der Kirche gefeiert werde, daß also eine stille Messe am Sonntag schon Grund sei, die Commemoration vom Sonntag wegzulassen; die rubricistischen Handbücher führen nun aber ein Decret der Ritencongregation für die Mechliner Diöcese an, nach dem die Commemoration nur dann wegzulassen sei, wenn noch ein Cantatum de die stattfinde, so daß stille Messen noch nicht zur Weglassung der Commemoration berechtigten. Doch ist festzuhalten, daß dieses Decret nur da gilt, wo die Verhältnisse ebenso liegen, wie in der Mechliner Diöcese, d. h. wo das Officium des Patrons an seinem Wochentage gebetet und daher am Sonntag immer die Missa votiva genommen werden muß, nicht aber für uns, wo ja der Regel nach das Officium selbst erst am Sonntag recitirt wird, und nur ausnahmsweise, wenn dieser Sonntag privilegirt ist, das Officium verlegt und dann die Missa votiva nothwendig wird. Daß diese Auffassung die rechte sei, zeigt das Decret vom 29. Januar 1752. (No. 4223 ad 9.): Utrum in Missa solemni, quae sola canitur ob occursum Festi solemnis, de quo eodem die officium nequit fieri, non cantata Missa diei, nempe de Dominica privilegiata, debeat addi collecta illius diei officii currentis, nempe Dominicae maioris? Resp.: In missis votivis solemnibus quae celebrantur ob occursum festi solemnis in aliam diem transferendi, etsi unica tantum cantatur Missa, unica tantum oratio dicenda est.

II. Für die Kirchen des hl. Apostel Thomas gelten folgende Bestimmungen:

1. Weil in diesem Jahre das Officium des Patrons nicht von seinem Wochentage auf den Sonntag verlegt wird, sondern der eigne Tag des Heiligen auf den Sonntag trifft, der nur zweiter Klasse ist, so kann und muß das Officium in diesem Jahre an diesem vierten Adventsonntag recitirt werden, da ja nach den allgemeinen Rubriken ein Sonntag zweiter Klasse ein occurrirendes Duplex primae classis duldet.

2. Da aber vom 17. December bis 6. Januar die Feier besonderer Octaven, d. i. anderer als der, die im Brevier in dieser Zeit verzeichnet sind (Nativitas Domini, S. Stephani Protomart. etc.) untersagt ist, muß das Patronatsfest als ein Duplex primae classis sine octava begangen werden.

3. Sechs Tage in der Woche vor Weihnachten (Sonntag bis Freitag) haben im Brevier eigne Antiphonen für die Laudes und kleinen Horen, am Sonnabend vor Weihnachten aber sollen immer die Antiphonen gebraucht werden, welche an ihrem Tage vom Festofficium des hl. Thomas behindert sind. Da nun nach Nr. 1 das officium S. Thomae in der eignen Kirche dieses Jahr am Sonntag gebetet wird, müssen am Sonnabend, dem 20. December zu den Laudes und kleinen Horen die Antiphonen vom vierten Adventssonntag genommen werden, mit Ausnahme der vierten Exspectetur, welche dem Sonnabend eigen ist, da sie zum Canticum in den Laudes Sabbati passend ist; das Patronats-Fest wird demnach in folgender Weise zu halten sein:

20. Dec. Sabb. Quat. Temp. De Ea. viol. Omnia ut in Director. sed Antiphon. ad Laudes et per Horas sumuntur ex Dominica quarta Adventus (Canite tuba etc.) (quarta omittitur et dicitur pro ea Exspectetur ex Sabbato) psalmi vero sumuntur de psalter. Sabbati; ant. ad Bened. Quomodo ex Sabb. curr. et or. pr. Sabbati. — Vesp. seq. (ad Mag. ant. pr.) com. Dom. (ant. O Clavis) rub.

21. Dom. IV. Adv. S. Thomae Ap. Dupl. 1. cl. rub. Off. pr. 9. lect. hom. et com. Dom. in L. (ad Bened. ant.

pr.) pro com. Dom. ant. Nolite timere. Mis. festi Gl. 2. or. Dom. Cr. Praef. Apost. ultim. Ev. Dom. — In 2. Vesp. (ant. ad Magn. pr.) com. Dom. (ant. O Oriens.)

22. Fer. 2. De Ea. Off. fer. in col. viol. Invit. Prope est. Hymn. Verbum supernum. Absol. et Bened. ex 1. Noct. Lect. fer. curr. cum suis Respons. ad Laud. et per Hor. ant. Ecce veniet cum reliq. ex fer. 2. ad Bened. ant. Dicit Dominus ex fer. 2. curr. prec. fer. ad omnes Hor. or. Dom. praec. Mis. Dom. praec. sine Gl. et Cr. 2. or. Fidelium. 3. B. M. V. Praef. cois fer. Benedic. — Vesp. fer. ad Magnif. ant. O Rex gentium duplicatur, prec. fer. ad Vesp. et Compl. et or. Dom. praec.

Nota: Non licet hodie recitare pro officio feriali officium votivum de Ss. Angelis.

III. Für die Kirchen des heil. Apostels Joannes.

a) Wenn die Festlichkeit im Volke am 27. December gefeiert wird, bleibt das Officium S. Patroni natürlich auch an diesem Tage; am 26. December sind dann die Vesperae de Nativitate Domini a cap. de S. Joanne Ev. (Cap. Qui timet. Hymn. Exultet. ℣. Valde honorandus. ant. Iste est Joannes.) com. 1. S. Stephani. 2. oct. Nativ. Dni. 3. Omn. Ss. Mm. a.; am 27. December ist das Officium und die Messe nach dem Directorium, nur muß die commemoratio octavae S. Stephani in Laud. Mis. et Vesper. wegbleiben; vom 25. bis 31. December ist endlich die Commemoration vom heil. Joannes vor die Commemoration des heil. Stephanus zu setzen.

b) Wenn die Festlichkeit erst am folgenden Sonntag begangen wird, dann muß das Fest der unschuldigen Kinder am 28. December weichen, und da kein freier Tag bis zum Ende des Jahres mehr da ist, müßte es simplificirt werden. Um dies aber für die Duplicia primae und secundae classis zu vermeiden, ist durch das Decret vom 13. März 1804 (Nr. 4492.) geboten worden, daß sie auf den Tag verlegt werden sollen, an dem das nächste Semiduplex trifft, welches dann simplificirt wird; darnach also ist das Festum Ss. Innocentium in unserm Falle auf den 30. December zu transferiren. Die Ordnung des Breviergebetes wäre also folgende:

26. Dec. — Vesp. de Nativ. Dni. a cap. de S. Stephano com. 1. oct. Nativ. 2. Omn. Ss. Mm.

27. Dec. Sabb. De oct. Nativ. Dni. Semid. a. (sine oblig. Miss. paroch.) Off. ut in festo Nativ. Dni. Lect. 1. et 2. Noct. de Dom. infr. oct. (Incip. Epist. ad Roman.) 3. Noct. ex die infr. oct. ante 31. Dec. (Vides festinare.) com. oct. S. Stephani in L. et Mis. Puer natus de oct. (ante Missam S. Silvestri.) Gl. 3. or. Deus qui salutis. Cr. Praef. Nat. — Vesp. de Nativ. (antiph. duplic.) a cap. de S. Joanne Ev. (Cap. Qui timet. Hymn. Exultet. ℣. Valde honorandus. ant. Iste est Joannes.) com. oct. Nativ. tanta.

28. Dec. Dom. vacat. S. Joann. Ap. et Ev. Dupl. 1. cl. cum oct. (Festum fori.) Off. pr. 27. huj. com. oct. Nativ. tant. in L. et Mis. Gl. Cr. Praef. Nativ. — Vesp. de Nativ. a cap de S. Joanne com. 1. S. Thomae E. M. 2. oct. Nativ. tant. (nihil hodie de S. Stephano.)

29. Dec. Fer. 2. ut in Direct. com. 1. oct. Nat. 2. S. Joann. Ev. 3. S. Stephani in L. et Mis. — Vesp. de Nat. a cap. de Ss. Innoc. (Cap. Vidi supra montem. Hymn. Salvete flores. ℣. Herodes iratus. ant. Hi sunt.) com. 1. S. Thomae E. M. 2. Dom. infr. oct. (ant. Dum medium. ℣. Verbum caro.) 3. oct. Nativ. 4. S. Jois. 5. S. Stephan viol.

30. Dec. Fer. 3. Ss. Innocent. Mart. Dupl. 2. cl. cum oct. viol. (fuit 28. huj.) sine obligat. Missae paroch. Off. pr. cum 9. Resp. Isti qui amicti sine 9. lect. Dom. infr. oct. et sine Te Deum; com. 1. Dom. infr. oct. 2. oct. Nat. 3. S. Jois. 4. S. Stephan. in Ld. et Mis. pr. sine Gl. post Graduale omisso Alleluja et versu sequent. dic. Tractus. Cr. Praef. Nat. Benedic. (in tono B. M. V.) ultim. Ev. Dom. — Vesp. de Nativ. a cap. de Ss. Innocent. com. 1. S. Silvestri P. C. 2. Dom. infr. oct. 3. oct. Nat. 4. S. Jois. 5. S. Steph. viol.

31. Dec. 1. Jan. 2. Jan. 3. Jan. ut in Direct.

2. Jan. — Vesp. 2. de Octava S. Stephani com. 1. S. Jois. 2. Ss. Innoc. r.

3. Jan. Sabb. De oct. S. Jois. Ev. Semid. a. Off. ut in festo. Lect. trium Nocturnor. de coi Evangelist. in Brev. cum Resp. propriis ex ipso festo; com. Ss. Innoc. in Ld. et Mis. festi Gl. 3. or. Deus qui salutis. Cr. Praef. Apost. (Evg. sumitur ex Missa S. Marci 25. Apr.) (Licet etiam hodie legere Missam votivam vel de Requiem.) — Vesp. seq. (ant. de Laud. festi, psalm. ex 1. Vesp. de coi Ap. rel. ex 1. Vesp. festi) com. diei oct. Ss. Innoc. (ex 1. Vesp. festi.) a.

4. Jan. Dom. vac. Octava S. Jois. Ev. Dupl. a. Off. ut in Brev. 3. Jan. com. diei oct. Ss. Innoc. in L. et Mis. festi. Gl. Cr. Praef. Apost. — In 2. Vesp. (ant. de Laud. festi, psalm. ex 2. Vesp. de coi Ap.) com. 1. diei oct. Ss. Innoc. 2. Vigil. Epiph. 3. S. Telespori P. M. a.

Freilich läßt sich nicht leugnen, daß die unter b) dargestellte Art der Feier manches Unzuträgliche aufweist, insofern dabei die schon durch ihr hohes Alter geheiligte Festordnung der Weihnachts-Octave verändert wird, und insbesondere die aufs engste zusammenhängenden Feste vom 26. bis 28. December von einander getrennt werden, und ist darum auch betreffs unseres Falles, (daß einer der Heiligen nach Weih-

nachten Patronus ist) schon einmal eine Anfrage bei der Ritencongregation gestellt worden; weil aber damals in die eine Frage noch zwei andere ähnliche Dubia mit aufgenommen wurden, konnte die Congregation keine bestimmte Antwort geben, die allen in der Frage enthaltenen Fällen genügt hätte, sie forderte daher specialisirte Fragen, indem sie entschied: In casibus particularibus providebitur, et Sacr. Rituum Congregatio pro casuum diversitate aliam Dominicam assignabit tamquam diem propriam. (Decret. pro Dioecesi Neapolitana d. d. 18. Octobr. 1818, nr. 4554 ad 13.) (Der Ausweg, den die Congregation hier in Aussicht stellt, ist also der, daß ein anderer Sonntag des Kirchenjahres für die Festlichkeit mit dem Officium angewiesen werden soll;) nun aber finden sich in der authentischen Decretensammlung keine solchen späteren Specialfragen und sonach auch keine Bestimmungen der Congregation; da also ein anderer Sonntag noch nicht angewiesen und überhaupt nichts Besonderes festgesetzt ist, muß eben der Sonntag nach dem eignen Tage festgehalten und die Sache ganz nach den allgemeinen Rubriken geordnet werden, was im Obigen geschehen ist.

Das Verständniß der heiligen Messe

in ihren tieferhabenen Gebeten und Ceremonien den Gläubigen zu erschließen, diesem schönen Zwecke dient das bei Fr. Kirchheim in Mainz erschienene Buch: Erklärung der Gebete und Ceremonien der heil. Messe von Dom Prosper Guéranger. Es sind in diesem Buche des durch sein großartiges Werk über das Kirchenjahr berühmten Abtes von Solesmes die Aufzeichnungen enthalten aus den Lehrvorträgen, welche er seinen geistlichen Schülern und Brüdern zu halten pflegte. Domdecan Dr. Heinrich sieht hierin einen ganz besonderen Vorzug dieses Buches, das er ein kostbares und wahrhaft goldenes nennt. In demselben herrscht gedrungene Kürze bei klarster Verständlichkeit. Es sind dies Unterweisungen, durch welche die Unwissenden belehrt, die Wissenden und Gelehrten nicht gelangweilt werden, vielmehr Freude, Erbauung und Erleuchtung daraus schöpfen. Dieses Buch muß daher dem Priester wie Laien gleich willkommen sein, diesem, um das heilige Opfer mit Andacht und Ehrfurcht zu feiern, diesem, um ihm fromm und mit Nutzen beizuwohnen. Guéranger, dieser gefeierte Liturgiker unseres Jahrhunderts, der heiligmäßige Lehrer ächter und gesunder Frömmigkeit, begleitet jedes Wort und jede Ceremonie der heil. Handlung mit einer ebenso einfachen, als correcten und tiefen Erklärung, indem er dabei das Nothwendige aus der Geschichte der Liturgie mittheilt und die in ihr enthaltenen dogmatischen Wahrheiten beleuchtet. So sei dieses Buch den weitesten Kreisen bestens empfohlen. Domdecan Dr. Heinrich findet den Inhalt desselben so vortrefflich, daß er sagt: „Selbst der Kirche ferne Stehende, welche meistens von dem katholischen Gottesdienste und insbesondere von den Ceremonien der heiligen Messe fast keinen Begriff, oder schlimme Vorurtheile dagegen haben, werden dadurch zur Einsicht gelangen, daß man die Liturgie der heil. Messe nur zu verstehen braucht, um einzusehen, wie wohl begründet und einfach, zugleich aber auch wie inhaltsreich, tiefchristlich und erbauend Alles in ihr ist." M.

Offene Correspondenz.

W. in J. „In dem diesjährigen Directorium befindet sich am 1. so wie am 22. December das signum, ut parochi teneantur ad Missam pro populo wegen der auf diese Tage transferirten Feste scti. Andreae et scti. Thomae. Liegt nicht hierin ein Fehler?"

Dieser Fehler ist des weiteren schon in Nr. 1 des „Schl. Pastoralbl." beleuchtet und daselbst bemerkt worden, daß mit der Verlegung der Feste die Applicatio nicht mit verlegt worden ist, sondern am eigenen Tage, hier Sonntags schon stattfinde.

An Mehrere. Die eingesandten Fragen werden baldigst im nächsten Jahrgang ihre Erledigung finden.

Notizen.

(Missa de Requie.) Die Ritencongregation entschied am 22. März 1862, daß zur Celebration einer Missa de Requie für den 3., 7. und 30. Tag an einem duplex non impeditum nicht erforderlich sei, daß es der Verstorbene in seinem Testament so angeordnet habe, sondern daß der Wille der Verwandten und Freunde oder der Testamentsvollstrecker genüge. Es entsteht die Frage, ob unter dem duplex non impeditum auch ein festum duplicis majoris einbegriffen sei. Antwort: Ja; und dies gilt auch von den Jahrtagen, die nicht von den Erblassern gestiftet sind, sondern von den Lebenden verlangt werden. (S. R. C. 23. Febr. 1884.)

(Die Weihnachtsoctave.) Schon öfters erklärte der römische Stuhl, daß während der privilegirten Octaven keine Anniversarien gefeiert werden dürfen. Solche privilegirte Octaven sind die von Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam. Ueber die Weihnachtsoctave gingen die Ansichten der Liturgiker auseinander. Rom entschied jüngst, daß auch die Weihnachtsoctave eine privilegirte sei in dem Sinne, daß auch sie die Anniversarien ausschließt. (S. R. C. 23. Februar 1884.)

Ueber priesterliches Leben und geistliche Ausbildung der Weltpriester, mit Bezug auf die Heiligsprechung des heil. Johannes Baptist de Rossi.

(Schluß.)

Wie hoch die Heiligen das bei der Priesterweihe gegebene Versprechen der Reverentia et Obedientia geschätzt, und wie sie ihre Wirksamkeit für die Seelen von der Vereinigung mit Christus durch den Bischof abhängig machten, kann man aus verschiedenen Stellen ersehen; aber es erscheint nirgends so deutlich, wie in dem Leben des heil. Franziskus Xaverius.

Wir lesen in P. Coleridge's „Leben und Briefe des heil. Franziskus": „Als er auf Goa landete, ging er zu dem Bischof und theilte ihm die von Papst und König empfangene Mission mit, indem er ihm seine Facultäten und seine Briefe, sowie seine Ernennung zum apostolischen Delegaten zeigte. Zu gleicher Zeit erklärte er aber, daß er weder das Verlangen noch die Absicht habe, seine außerordentlichen Vollmachten zu gebrauchen, außer insofern, als es dem Bischof selbst gut und angezeigt erscheine. Die vollständige Abhängigkeit von der ordentlichen kirchlichen Autorität war ihm ein fester Grundsatz während seiner ganzen Missionslaufbahn, welche er so in Gleichförmigkeit mit den Intentionen des heil. Ignatius in Europa hielt. Franziskus nahm diesen Grundsatz nicht aus bloßer Klugheit an, sondern damit sein Werk den Segen des Gehorsams hatte, und die vollkommene Verbindung mit den Repräsentanten der göttlichen Autorität in der Kirche bewahrte." (Vol. I. p. 125.)

Nach manchen in seinen Briefen enthaltenen Beispielen, wie er mit seinen eigenen Religiosen, welche exempt waren, verkehrte, können wir beurtheilen, wie seine heiligen Unterweisungen für Jene gewesen sein würden, welche den ordentlichen Klerus der Diöcese bilden. Wir machen eine Auslese aus dem Briefe, den er an Pater Cipriani schrieb. Er spricht von dem bischöflichen Vicar und sagt: „Wenn der Vicar nicht so handelt, wie er soll, wird er sicher nicht durch solchen Tadel von dir belehrt werden, besonders wenn dieser so unklug gegen ihn vorgebracht wird, wie es jetzt der Fall ist . . . Verstehe wohl, daß alle Dinge mit Demuth vorgebracht werden müssen. Wenn du nicht alles thun kannst, was du willst, so thue was du kannst mit Ruhe und Liebe. Das Gute, was ohne Anstoß und Verwirrung geschieht, auch wenn es in sich selbst nicht größer ist als diese kleine Linie ———, ist weit besser und größer, als das auf einem andern Wege gewonnene Gute, wenn dieses auch um so viel größer erscheint, als ausgedrückt werden kann durch eine Linie, welche über diese ganze Seite läuft. . . . Was man von dir hört, hat allerdings einen großen Klang. „Wie? Können wir es denn stillschweigend ertragen, zu sehen, wie Gottes Ehre beleidigt wird, und Hindernisse auf dem Wege der Rettung der Seelen gelegt werden?" Wie? Wirst du denn die Beleidigung Gottes gut machen, oder wirst du nicht noch größern Schaden hinzufügen durch die Erregung und den Tumult verwerflicher Zwistigkeiten? Ich wiederhole es, du wirst niemals durch Drohungen und Zank von dem Vicar erreichen, was du nicht durch Bescheidenheit und Demuth erreichen kannst!" (Vol. II. p. 418.)

Man darf nicht glauben, daß der Geist des Gehorsams gegen den Bischof den Unternehmungsgeist und die persönliche Initiative in guten Werken ausschließe, wodurch Gott zu allen Zeiten so große Wunder in der Kirche gewirkt hat. Im Gegentheil, jedes Werk, welches im Bereiche des apostolischen Amtes liegt, steht dem Weltklerus offen. In der ganzen Kirche wie in jeder Diöcese wurden zahllose Werke durch die Initiative und den Eifer der Priester unternommen und von den Bischöfen anerkannt und gesegnet. Es giebt freilich in jeder Diöcese manche Bedürfnisse und Aufgaben, für welche unbedingt gesorgt werden muß, Bedürfnisse, vor denen alle privaten Neigungen weichen müssen; und jeder Bischof hat manche Werke des Eifers zur Hand, für welche er die ganze Kraft seiner Untergebenen in Anspruch nehmen muß. Wo hingegen die Curatpriester noch freie Zeit zur Verfügung haben, da muß der Bischof verstanden werden, wenn er sagt: „Erwäge bei dir selbst, welche Dienste du Gott leisten kannst — hilf mir in Rettung der Seelen, welche meiner Sorge anvertraut sind, auf solchen Wegen, daß ich sie segnen kann — erschöpfe und werde erschöpft in der Uebereinstimmung mit meiner Hirtensorge, indem du der Gnade entsprichst: nemo sibi pontifex."

Das Leben des heil. Johann Baptist ist außerordentlich reich an Beispielen dieser Art der Initiative und des Eifers. In ihm war auch in dieser Hinsicht das Wort des heiligen Augustinus verwirklicht: „intellectus cogitabundus principium omnis boni." Er prüfte stets, welche Art des Verderbens am dringendsten zu beseitigen sei, und wie er ihm begegnen könnte. Niemals war er träge; Sinn und Herz waren stets in Thätigkeit. Auch finden sich in seinem Leben sehr lehrreiche Beispiele sowohl der gewinnenden Höflichkeit und Beharrlichkeit, welche er zeigte, wenn einzelne seiner Vorgesetzten, von Eifersucht geleitet, seinen Eifer und seine Erfolge, wodurch ihre Trägheit beschämt wurde, bekrittelten, wie auch der Milde und der Geduld, mit welcher er die Mißstimmung und die Sonderbarkeit des alten Canonicus trug, unter dem er lebte, indem er auf tausend verschiedenen Wegen während seines ganzen Lebens sich als ein Muster der Demuth und des sorgfältigsten Gehorsams für die kommenden Generationen erwies.

Noch eine Bemerkung über das Leben und die Freiheit, deren sich der Weltpriester erfreut, ist sorgfältig zu erwägen. Ein Weltpriester muß nach einer Tagesordnung leben, welche sich auf die Natur des priesterlichen Lebens stützt und seinem Charakter, seiner Gnade und seinen Pflichten entspricht. Eine solche Tagesordnung wird er am besten unter Berathung seines Seelenführers aufstellen und aus Gehorsam sie beobachten. Es muß eine Tagesordnung sein, welche sein Aufstehen, die Betrachtung, heil. Messe, Gebet, Besuche und andere Pflichten betrifft. Wenn er dächte, weil er kein Mönch sei, könne er draußen leben nach seinem Geschmack, nach Liebhaberei und ohne Regel, oder wenn er meinte, er besitze nicht hinreichende Selbstbeherrschung, eine feste Lebensordnung aus sich selbst zu beobachten: dann kann er versichert sein, daß er keinen Beruf zu einem Weltpriester hat. Er mag vielleicht in ein Kloster gehen und dort geschützt leben unter der Regel und der Ueberwachung einer heiligen Gemeinschaft, oder er mag in der Welt als Laie leben und sich niederlassen. Wenn er aber als Weltpriester ohne feste Regel leben will, dann wird sein Seelenheil in großer Gefahr sein, und eines Tages wird man von seinem Falle hören. Es ist unnöthig, zu erwähnen, daß St. Johann Baptist de Rossi, obschon er zu keinem Orden berufen war, doch nach einer Regel lebte, welche seinem Beruf und seiner Gnade entsprach.

Behandlung alter Paramente.

In nicht wenigen Kirchen finden sich noch allerlei Paramente oder Reste davon aus den letzten Jahrhunderten, für den heiligen Dienst nicht mehr brauchbar, oft nur eine Last für Aufbewahrung. Sie sind aber durchgängig ganz echt in Seide und Gold. Mitunter findet man auch gestickte Gewänder, an denen sich der Grundstoff wohl abgenützt, die Stickerei aber gut erhalten hat. Beides, der archäologische und künstlerische, wie der Metallwerth reizt die Gewinnsucht. Um jenes willen sind diese alten Ueberreste für Sammlungen und Antiquare, um dieses willen für den Schmelztiegel der Geldgewinnung gesucht. Zwischenhändler durchstreifen die Sakristeien und ziehen an sich, was ihnen überlassen wird unter der Hand oder im öffentlichen Aufstreich, falls der Fiskus von der Säkularisation her noch größere Vorräthe übrig hat. Daß die Semiten auch bei diesem Zwischenhandel obenan sind, versteht sich von selbst, ebenso, daß der Verkäufer den Schaden, die heiligen Sachen und die Kirche den Spott und die Profanation davon haben. Vor einiger Zeit noch, theilt das „Archiv für christliche Kunst" mit, bot der badische Fiskus solche Paramente in der Schloßkirche zu Bruchsal zum Verkauf aus. Das Höchstgebot für die durch Submission veräußerten Meßgewänder betrug 3009 Mark Der Meistbietende war Max Löwenstein in Bruchsal. Glücklicherweise versagte der Großherzog öffentlichen Nachrichten zufolge dem Kauf die Genehmigung und schenkte die noch brauchbaren Paramente armen Kirchen.

Obgleich die im Gefolge der Säkularisation im großen Styl verübten Profanationen der Hauptsache nach vorüber sind, so ist eine Warnung heute noch sehr wohl begründet. Die eindringlichste liegt in den strengen Worten, mit welchen die kirchlichen Gesetze dem Mißstande entgegentreten.

Das erste Verbot hat alle jene Paramente im Auge, welche ihres Alters wegen (oder aus andern Gründen) unbrauchbar geworden sind. „Gottgeweihte Paramente dürfen nicht für profane Zwecke zugewendet werden; denn was einmal Gott geheiligt wurde, darf fernerhin nicht zu menschlichem Gebrauch dienen. Wenn sie durch Alter aufgerieben sind, so müssen sie verbrannt, die Aschen-Ueberreste aber im Baptisterium oder sonst in einem versteckten und ehrbaren Orte verborgen werden, damit sie nicht von den Füßen der Vorübergehenden zertreten werden können." (S. dies und die folgenden Gesetzes-Citate bei Mühlbauer: Decreta authentica etc. s. v. paramenta vol. II. 620 seq.) Ist also das ganze Gewand in seiner Materie und Textur fadenscheinig und unbrauchbar, so ist das Ganze dem Feuer zu übergeben und jedem weitern Gebrauch zu entziehen. Solche Paramente können aber noch einzelne brauchbare Theile haben. Diese dürfen ausgeschnitten oder abgebrannt und in Verbindung mit andern passenden zum heiligen Gebrauch auf's neue verwendet werden. Jedoch ist es verboten, sie zu diesem Zwecke ohne zwingende Noth zu verkaufen, nicht einmal an andere Kirchen. Ueberlassung um einen bedungenen Kaufpreis wäre zwar keine Profanation, weil die Gewandtheile weder für den heiligen Gebrauch bestimmt sind, aber doch ein Sakrilegium, wegen der Unehrerbietigkeit, welche gottgeheiligten Sachen zugefügt wird, wenn sie ohne eine solche Noth dem Verkaufe ausgesetzt werden, selbst in dem Falle, daß beim Verkaufe (und der Festsetzung des Preises) nur auf den Stoff, aus dem sie bestehen, nicht aber auf die Weihe Rücksicht genommen wird. Geschähe das Letztere, so würde sogar die Sünde der Simonie begangen [1]).

[1]) Urtext heißt: Si absque necessitate vendantur (paramenta) etiam ad usus sacros et pios ad servitium alterius Ecclesiae, quamvis vendantur solum ratione materiae, qua constant et non quatenus sacra sunt, adhuc committitur Sacrilegium propter irreverentiam, quae fit rebus sacris, dum sine necessitate venales fiunt: non tamen committitur Simonia, quia non venduntur, quatenus sacra sunt, pro pretio temporali.

Auf die von dieser Bestimmung getroffenen Fälle müssen wir noch näher eingehen. Eine Kirche kann demgemäß Stoffreste unter passender Verwendung neuen Stoffes für ihren eigenen Gebrauch zu neuen Gewändern herrichten, z. B. Stickereien von dem brüchig gewordenen Fond abtrennen oder ausschneiden und auf einen neuen Grundstoff appliciren. So haben — um hier einige nachahmenswerthe Beispiele aufzuführen — die Kirche in Isny und die Schloßkapelle in Zeil je eine unbrauchbar gewordene ganze Kapelle, d. h. Casula, Dalmatik, Tunicella und Pluviale, für abermaligen, sogar festlichen Gebrauch wiedergewonnen. Andere ärmere Kirchen haben die noch guten Theile eines starken, echt seidenen Stoffes oder Goldbrokats zu den Nebentheilen einer Casula oder zum Aurifries und zur Kappa eines Pluvials verwendet und dort für die Mittelstücke, hier für die übrigen Pluvialtheile einen passenden neuen Stoff genommen.

Wo die Mittel beschränkt sind, darf man gewiß solche Wege ohne Furcht gehen. Noch häufiger aber sind die Fälle, daß ein stofflich guter, aber wegen seiner Quantität unzureichender Rest übrig ist. Sie kurzweg mit dem Unbrauchbaren zu verbrennen, wäre Schade; wir rathen also, sie alle in Eine Hand zu geben und zwar ohne förmliche Festsetzung eines Kaufpreises. Der Empfänger ist sicher billig genug eine entsprechende Gegengabe an kirchlichen Utensilien zu schenken. Es giebt deren vom kleinen Werth einer Palla an viele, und jede deckt ein Bedürfniß. Frauenklöster sind naturgemäß die besten Sammelpunkte. Darum greifen wir auf den Vorschlag zurück, der mit dem Anerbieten des Klosters Bolanden in Nr. 3 S. 24 des „Archivs" gemacht worden ist. Selbstverständlich kann sich jede Diözese ein oder das andere Asyl dieser Art auswählen.

Kostbare Paramente, d. h. wohl solche, die noch einen Werth haben, können ohne gerechte Ursache und ohne die gebührende Rechtsform nicht veräußert werden. Wenn sie aus dringendem und rechtmäßigem Grunde veräußert, als Faustpfand ausgeliefert oder zum Unterpfand gegeben werden, so darf das nur geschehen zum Dienste einer andern Kirche oder eines andern Altars und zu heiligem und frommem Gebrauch [1]).

Gott geheiligte Paramente und Gefäße können zwar aus rechtmäßigen Gründen an Laien und zu profanem Gebrauche verbraucht werden, aber sie müssen zuvor zertrennt oder zerbrochen und eingeschmolzen werden [1]).

Alle Paramente (und ebenso die heiligen Gefäße) verlieren die Weihe und sind exsecrirt, wenn sie in einem Zustande sich befinden, daß sie fernerhin geziemender Weise zum heiligen Dienste nicht mehr dienlich sind, oder wenn sie ihre erste Form verloren haben. Dies geschieht, wenn die Paramente zerrissen sind, oder zum Zweck der Ausbesserung zertrennt werden müssen [2]). Weil also ein zerrissenes Meß- oder anderes heiliges Gewand, desgleichen ein der Vergoldung der inneren Fläche verlustig gegangener Kelch exsecrirt ist, so können sie in diesem Zustand ohne schwere Sünde nicht mehr gebraucht werden.

Taschenbuch für den kath. Clerus.

Auch für das Jahr 1885 hat die L. Wörl'sche Buchhandlung dieses vom apost. Pönitentiar zu Rom, P. Steiner recht praktisch redigirte Taschenbuch erscheinen lassen. Es enthält ein reichhaltiges Calendarium mit Meß-Applicationen, eine umfangreiche Statistik der kath. Kirche und Blätter zu persönlichen Notizen.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Geistl. Rath, emer. Erzpriester und Pfarrer Herr Eduard Klose in Groß-Tschirnau, † 14. November 1884. (C. L.)

Soeben erschien die **dritte** vermehrte Auflage von:

Geschichtslügen.

Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte mit spezieller Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Aufs Neue bearbeitet von den Freunden der Wahrheit. Preis 4 Mk. 50 Pf. per Kreuzband 4 Mk. 70 Pf.

Vorräthig in **Breslau** in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung.

Zum Besten des Bonifacius-Vereins:

Ittenbach, Friedenskönigin.

Ein prachtvoller Stahlstich.

Preis inclusive Emballage nur 4 M. 50 Pf.

Zu beziehen durch:

G. P. Aderholz' Buchhandlung in **Breslau.**

---

[1]) Paramenta pretiosa nequeunt alienari sine justa causa et debita solemnitate .... Quando urgente aliqua justa causa alienantur, oppignorantur vel hypothecantur, tunc non debent alienari, oppignorari vel hypothecari, nisi ad servitium et ministerium alterius Ecclesiae et altaris et ad usus sacros et pios.

[1]) Paramenta et vasa sacra, licet et justis causis vendi possint etiam Laïcis et ad usus profanos, tamen prius confracta et conflata esse debent.

[2]) Paramenta Ecclesiastica et sacra exsecrantur et benedictionem amittunt ac nova indigent, quando ita franguntur et in eo statu ponuntur, ut non possint amplius decenter inservire usui sacro, cui fuerunt deputata, aut non amplius priorem figuram retineant. Ibid. pag. 623.

Soeben erschien die **achte**, von der heil. Ablaß-Congregation approbirte und als **authentisch anerkannte Auflage** von:

Maurel, Die Ablässe, ihr Wesen u. Gebrauch.

Ein Handbuch für Geistliche und Laien, welche über die Ablässe und die mit Ablässen bereicherten Gebete, Andachten, Bruderschaften ꝛc. Belehrung wünschen.

Preis 6 Mark, gebunden 7,25 und 8,50 Mark.

Vorräthig in **G. P. Aderholz' Buchhdl. in Breslau.**

G. P. Aderholz' Buchhandlung in **Breslau** empfiehlt:

Berliner St. Bonifacius-Kalender für 1885. 50 Pf.
Pohl's Illustrirter Haus-Kalender für 1885. 50 Pf.
Der Volksfreund-Kalender für 1885. 50 Pf.
(Auch unter den Titeln: **St. Hedwig-** und **St. Joseph-Kalender.**)
Einsiedler-Kalender für 1885. 40 Pf.
Leo-Kalender für 1885. 50 Pf.
Regensburger Marien-Kalender für 1885. 50 Pf.
Gemminger Kleiner Marien-Kalender für 1885.
60 Pf., in Leinwand mit Goldschnitt 1 M. 20 Pf., in Leder 1 M. 80 Pf.
Toruński Kalendarz 1885. 50 Pf.
Kalendarz Maryański 1885. 60 Pf.

Für die Herren, welche obige, sowie die übrigen katholischen Kalender zur Verbreitung von uns partieweise beziehen, bleiben unsere bekannten Bezugsbedingungen bestehen.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in **Breslau.**

Das
I. Schlesische Special-Institut
für
Kirchen-Ausstattungs-Gegenstände
von
C. Buhl in Breslau,
Kl. Domstraße Nr. 4,
gegründet 1865, prämiirt mit der silbernen Medaille 1881,
hält sich, gestützt auf die besten Zeugnisse, insbesondere von **Sr. Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Gleich**, zur Anfertigung von **Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Statuen (Original-Holzschnitzerei)** in allen Größen bei solider und kunstgerechter Ausführung zu den billigsten Preisen bestens empfohlen.

Heiligenbildchen
in grösster Auswahl in
G. P. Aderholz' Buchhandlung.
Breslau, Ring- und Stockgassen-Ecke 53.

Vina de vite.

Der unterzeichnete von dem hochseligen Herrn **Fürstbischof Dr. Förster** sowie neuerdings von **Sr. Fürstlichen Gnaden dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Robert II.** dem hochwürdigen Clerus der Diöcese Breslau **auf's wärmste empfohlene Meßweinlieferant** erlaubt sich der hochwürdigen Geistlichkeit folgende vier gangbarsten Qualitäten Meßweine **(vina consecrabilia)** zu empfehlen:

1) Bodenheimer per Liter *M.* 0,90 angenehm u. wohlschmeckend
2) Niersteiner " " " 1 — kräftig und raçig
3) Geisenheimer " " " 1,20 angenehm und lieblich
4) Rüdesheimer " " " 1,50 fein und schwer.

Sämmtliche 4 Sorten werden ihrer Güte wegen von den meisten meiner zahlreichen Kunden im hochw. Clerus zugleich als Tischweine verwandt. Gebinde: 25, 50, 100 und 150 Liter. **Für die Dauer des Culturkampfes ausgedehntes Respiro.** Zum Versuch meiner vorzüglichen und preiswürdigen Tafelweine gebe ich ab

1 **Probekiste** enthaltend: 3 Fl. 1876er Hochheimer à 1.50 *M.*
3 Fl. " Nierstein. Glöck à 1.80 *M.*
3 Fl. 1874er Rüdesheimer à 2.— *M.*
3 Fl. " Geisenheim. Rothenberg.
(Specialität) à 2.50 *M.*
incl. Kiste und Packung zu *M.* 23.40.

Carl Molthan,
Hoflieferant Sr. Hoheit des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha.
Vereidigte Meßweinhandlung.
Geisenheim a./Rhein.
(Hauptcomptoir: Mainz, Graben 2.)

Carl Bartsch,
Gold- u. Silber-Arbeiter in Gleiwitz, Beuthenerstraße,
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Gold- und Silber-Waaren gütiger Beachtung.
Ebenso werden daselbst schadhaft gewordene Kirchengeräthe zur Reparatur übernommen und nach Vorschrift ausgeführt.

Der heutigen Nummer liegen Prospecte über **„Collection Spemann," „Kürschner's Conversations-Lexicon"** und **„Leuckart's Musikalien-Verlag"** bei, welche wir gütiger Durchsicht besonders empfehlen.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.